

NEWSLETTER

Bank- und Kapitalanlagerecht

DIE THEMEN

Flugzeugfonds von Dr. Peters	–	Leasingvertrag für A380 nicht verlängert	> S. 1/2
Schiffsfonds in Problemlage	–	Ablenkungsmanöver beim KGAL SeaClass 6 ?	> S. 2/3
Lebensversicherungen	–	OLG-Urteil stoppt „Abschlusskosten-Abzocke“	> S. 4
Rechtsschutzversicherung	/	Kreditgebühren / Bafin greift ein	> S. 4-7

EDITORIAL



Sehr geehrte Leser,

Schiffsfonds sind immer noch weit davon entfernt, in „ruhige Fahrwasser“ zu gelangen. Der Ausblick beispielsweise auf den Containerschiffsmärkten lässt aus Investorensicht weiterhin eine „schwere See“ erwarten. Anleger sollten deshalb auf die Verjährungsfristen achten und sich keinesfalls nur auf das Prinzip Hoffnung – oft genährt durch Restrukturierungs- bzw. Sanierungskonzepte der Fondsgesellschaften – verlassen. Zehn Jahre nach Zeichnung einer Fondsbeteiligung tritt die absolute Verjährung von Schadensersatzansprüchen ein. Ein Beispiel aus der Praxis lesen Sie auf den Seiten 2 und 3 (zum KGAL SeaClass 6).

Auch geschlossene Immobilien-, Energie- und andere Fonds bergen Verlustgefahren. Nun ist u. a. auch ein Flugzeugfonds vom Emissionshaus Dr. Peters in Turbulenzen geraten (weiter unten dazu mehr). Die spannende Frage ist nicht nur, wie es bei diesem Fonds weitergeht, sondern auch bei anderen Fonds und deren Anlegern, die in den Flugzeug-Typ A380 investiert haben.

Jüngst sorgten Commerzbank und Deutsche Bank für Schlagzeilen - die eine mit der Ankündigung massiver Stellenstreichungen, die andere mit einer saftigen Strafe im Zusammenhang mit Hypothekengeschäften in den USA. 14 Mrd. Dollar forderte das US-Justizministerium. Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen – zuletzt war von „nur noch“ 5,4 Mrd. Dollar die Rede. Angesichts der Skandal-Chronik der Bank titelte ein Wirtschaftsmagazin kürzlich: „Und zahlt und zahlt und...“. Deutsche und Cobank haben seit Jahren zudem mit sehr vielen Klagen in Kapitalanlagefällen zu tun. Auch hier geht es meist nicht ohne (rechtlichen) Druck, um Ansprüche von Kunden durchzusetzen. Und auch diese Summen sind keine „Peanuts“.

Herzlich, Ihr André Tittel

Dr. Peters DS 129: Leasingvertrag nicht verlängert

Singapore Airlines wird nach zehn Jahren den im Oktober 2017 auslaufenden Leasingvertrag für ihren ersten Airbus A380, der dem geschlossenen Flugzeugfonds Dr. Peters DS Nr. 129 gehört, nicht verlängern. Dass die Fluglinie die bestehende Verlängerungsoption (über weitere zwei Jahre) nicht ziehen will, ist eine schlechte Nachricht für den Fonds und seine Anleger.

Airbus hatte den A380 im Herbst 2007 an Singapore Airlines ausgeliefert. Der Fondsiniciator Dr. Peters übernahm das Flugzeug Ende 2007 und brachte Anfang 2008 den „DS-Rendite-Fonds Nr. 129 Flugzeugfonds IV“ auf den Markt. Das Fondsvolumen von 214 Mio. Dollar wurde

durch rund 94 Mio. Dollar Kommanditkapital von rund 2.660 Anlegern sowie durch einen langfristigen 120-Mio.-Dollar-Kredit finanziert. Laut Fondsprospekt müssen bis Oktober nächsten Jahres davon 82 Mio. Dollar (Tranche A) getilgt sein. Die restlichen 38 Mio. Dollar Darlehen (Tranche B, Zinssatz 5,873%) haben eine Laufzeit bis Dezember 2021. Kreditgeber ist die Norddeutsche Landesbank.

Nach Angaben des Fondsiniciators hat sich der Fonds bisher planmäßig entwickelt, die Anleger haben bis einschließlich 2015 die planmäßigen Ausschüttungen bekommen (kumuliert 58% des eingezahlten Eigenkapitals).

Noch kein Nachmieter für A380 – unsichere Perspektiven

Doch das ist die Entwicklung der Vergangenheit – aber jetzt steht fest, dass der Fonds für das Flugzeug keinen Nachfolgemmieter ab Herbst 2017 hat. Ob nun rechtzeitig ein Folgemmieter oder ein Käufer für den A380 gefunden wird, ist fraglich. Damit sind auch die weiteren Ausschüttungen fraglich und ebenso, ob die Anleger am Ende überhaupt eine positive Rendite erzielen oder nicht sogar einen Teil ihres Kapitaleinsatzes verlieren werden. Denn einen Nachmieter oder Käufer für die Maschine zu finden, dürfte alles andere als einfach sein – angesichts des Trends bei vielen Fluglinien, auch auf Langstrecken verstärkt wieder etwas kleinere Maschinen (statt Großraumflugzeuge wie den A380) einzusetzen.

Banken haben 2008 den Fonds DS 129 an Anleger verkauft - u. a. mit dem Argument einer verlässlichen, langfristigen Kapitalanlage. Wir haben in diesem Zusammenhang bereits für eine Anlegerin ein **Anerkenntnisurteil durch das Landgericht Frankfurt/Main** erzielt (Az. 2-28 O 389/14, Urteil vom 29.09.2015). Die beratende Bank wurde dazu verurteilt, rund 57.000 Euro nebst weitere Kosten an unsere Mandantin zu zahlen. Hintergrund dieses Urteils war, dass der Bankberater in einem Parallelprozess ausgesagt hatte, er selbst hätte geschlossene Beteiligungen als sichere Anlageformen angesehen und dies so auch seinen Kunden erklärt. Eine solche Darstellung ist angesichts der Tatsache, dass auch die Beteiligung am DS-Fonds 129 mit dem Risiko des Totalverlusts behaftet ist und erhaltene Ausschüttungen unter bestimmten Voraussetzungen sogar wieder zurückbezahlt werden müssen, schlicht falsch. Dies bewog die beklagte Bank dazu, die gegen sie gemachten Schadensersatzansprüche anzuerkennen.

Übrigens befinden sich in weiteren Fonds des Emissionshauses Dr. Peters Flugzeuge des Typs A380. Die Leasingverträge laufen in der Regel zehn Jahre – und demnächst stehen weitere Entscheidungen über die Verlängerung auslaufender Verträge an. Es könnten sich also schon bald weitere Flugzeug-Fonds mit Problemen konfrontiert sehen.

Ablenkungsmanöver beim KGAL SeaClass 6 ?



Ende 2015 haben die Anleger der MUNDAN Mobiliengesellschaft mbH & Co. KG („KGAL SeaClass 6“) über ein Restrukturierungskonzept abgestimmt. Dadurch sollte ein Zwangsverkauf der beiden Tankerschiffe des Fonds durch die finanzierende Bank verhindert werden. Seitens der Fondsgesellschaft wurde das Konzept u.a. damit beworben, dass die Anleger auf diesem Weg „zumindest in begrenztem Umfang an künftigen Erlösen“ partizipieren würden.

Nach unserer Einschätzung handelt es sich hierbei um ein Ablenkungsmanöver nach dem Prinzip Hoffnung. Die Anleger sollen hingehalten werden, während ihnen eventuell zustehende Schadensersatzansprüche akut zu verjähren drohen.

Dabei dürfte für Hoffnung wenig Anlass bestehen. Durch das Restrukturierungskonzept wurde ein amerikanischer Hedgefonds, die MHR Fund Management LLC, als Gesellschafter aufgenommen. Die MHR beschreibt sich auf ihrer Homepage (www.mhrfund.com) als Private Equity

Investor, der bei beteiligten Unternehmen die „Kontrolle übernehmen“ oder jedenfalls einen „signifikanten Einfluss“ ausüben möchte. Zur Erreichung ihrer Ziele schreckt die MHR u.U. auch nicht vor einer „Insolvenz“ des Zielunternehmens zurück.

Restrukturierungskonzept hinterfragen

Diese Zielsetzung der MHR spiegelt sich nach unserer Auffassung auch im Restrukturierungskonzept wider. Danach erhält die MHR 75 % der Stimmen bei Beschlussfassungen und stellt zwei von drei Beiräten. Daher stellt sich die jetzige Situation für uns wie folgt dar:

1. Etwaige Erträge dienen in erster Linie der Befriedigung der finanzierenden Bank und anderer Gläubiger. Sollten dem Fonds danach noch Gelder verbleiben, fließen die Ausschüttungen wegen der neuen Erlösverteilung vorrangig an die MHR. Erst danach kommen die Anleger.
2. Wegen der Änderungen im Gesellschaftsvertrag kann die MHR im Fonds beliebig schalten und walten. Sie kann sogar bestimmen, dass die Tankerschiffe veräußert werden, obwohl sie nur einen Bruchteil des Kapitals des Fonds stellt.

Im Ergebnis haben die Anleger nun wohl deutlich weniger Rechte und dürften auch bei einer Erlösverteilung höchstwahrscheinlich leer ausgehen. Deshalb halten wir es für unwahrscheinlich, dass Anleger von einer möglichen wirtschaftlichen Erholung des Fonds profitieren werden. Bekanntlich stirbt die Hoffnung zuletzt. Doch während die Anleger darauf hoffen, zumindest einen kleinen Teil ihres eingesetzten Kapitals zurückzuerhalten, verlieren sie sehr zeitnah die Möglichkeit, auf anderem Weg ihr eingesetztes Geld ersetzt zu bekommen.

Falschberatung begründet Schadensersatzanspruch

Denn: Viele Anleger des KGAL SeaClass 6 wurden von ihrer damaligen Bank falsch beraten. Ihnen wurde die Anlage oft als sicher dargestellt und Provisionen zugunsten der beratenden Bank wurden regelmäßig verheimlicht. Auch den Prospekt, auf dessen Grundlage viele Beratungen erfolgten, halten wir für fehlerhaft. Wir halten es daher für sehr wahrscheinlich, dass vielen Anlegern Schadensersatzansprüche gegen die damals beratende Bank zustehen.

Doch die Zeit wird knapp – es besteht akute Verjährungsgefahr. Ansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung verjähren taggenau 10 Jahre nach Zeichnung. Wurde die Beitrittserklärung z.B. am 30.10.2006 unterschrieben, tritt mit Ablauf des 30.10.2016 die absolute Verjährung ein. Vor diesem Hintergrund sollten sich Anleger zeitnah über ihre Rechte informieren.

Lloyd Fonds Schiffsportfolio: KapMuG-Antrag im Bundesanzeiger veröffentlicht



Das Landgericht Berlin hat beschlossen, unseren KapMuG-Antrag zum Lloyd Fonds Schiffsportfolio vom 26.02.2016 (Az. 38 OH 1/16 KapMuG) im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ zu veröffentlichen. Entsprechende Beschlüsse fassten auch die Landgerichte Krefeld und Braunschweig.

Das Landgericht Ingolstadt hat bereits den Musterverfahrensantrag unserer Kanzlei vom 16.03.2016 (Az. 41 O 1471/15 Kap) im Klageregister des Bundesanzeigers bekannt gemacht. Diese Musterklage richtet sich – ebenso wie im erstgenannten Fall beim Landgericht Berlin – gegen die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG und basiert auf mehreren Feststellungszielen, insbesondere dass die Klägerin von der Bank auf Basis eines fehlerhaften und irreführenden Emissionsprospekts beraten wurde. Der Kern der Klage: Die Bank (Musterbeklagte) hätte die aufgezeigten gravierenden Prospektmängel bei gebotener sachkundiger Prüfung mit

banküblicher Sorgfalt erkennen müssen! Zu den Prospektmängeln zählt nach unserer Auffassung u. a., dass über die tatsächliche Höhe der Weichkosten in Höhe von insgesamt 46% des Eigenkapitals des Fonds unrichtig informiert wurde, die Kaufpreise für die Schiffe des Fonds weit über ihrem Marktwert gelegen hatten und zudem der Schiffsmarkt für Containerschiffe im Verkaufsprospekt zu positiv dargestellt wurde. Für Klagen bei diesem Fonds ist die Verjährungsfrist bereits abgelaufen. Bei den Nachfolgefonds wie Lloyd Schiffsportfolio II und Lloyd Schiffsportfolio III ist dies nicht der Fall, dort sind Klagen weiterhin möglich! Abwarten ist in Anbetracht der Verjährungsfristen nicht ratsam, denn Klagen sollten rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht werden; sonst gehen Schadensersatzansprüche endgültig verloren.

OLG Köln stoppt „Abschlusskosten-Abzocke“

In einem aktuellen Urteil hat das Oberlandesgericht Köln überhöhten Gebührenforderungen von Lebensversicherungen zulasten der Kunden eine Absage erteilt. Neben der so genannten „Zillmerung“ dürfen Lebensversicherer ihren Kunden keine weiteren Abschlusskosten berechnen, entschied das Gericht (Az. 20 U 201/15). Die Inrechnungstellung von zweierlei Abschlusskosten für Lebens- und Rentenversicherungen sei unzulässig.

Bislang haben die Versicherer bei Vertragsabschlüssen neben den (offen ausgewiesenen) Abschlusskosten und Verwaltungskosten häufig noch zusätzliche, versteckte Abschlusskosten berechnet – laut Verbraucherschützer eine in der Branche weit verbreitete „Abschlusskosten-Abzocke“. Sie setzen nun auf ein höchstrichterliches Urteil durch den Bundesgerichtshof (BGH), falls es zu einer Revision beim BGH kommt.



Erstritten haben das aktuelle Urteil der Bund der Versicherten (BdV) und die Verbraucherzentrale Hamburg. Sie hatten der HDI Lebensversicherung vorgeworfen, neben der „Zillmerung“ (Verteilung der Abschlusskosten auf mindestens die ersten fünf Vertragsjahre) weitere Abschlusskosten angesetzt zu haben. Betroffen waren in dem konkreten Fall Kunden von Riester-Verträgen. Dass Lebens- und private Rentenversicherer Kunden seit vielen Jahren oft zweifach und zugleich intransparent zur Kasse bitten, ist ein oft geäußerter Kritikpunkt von Verbraucherschützern. Kunden würden dadurch getäuscht und ihre Rendite aus den abgeschlossenen Verträgen durch die höheren Kosten in unzulässiger Weise geschmälert. Der BdV bezifferte die versteckten Abschlusskosten z. B. für das Jahr 2015 auf rund drei Milliarden Euro.

Die Chancen, dass Kunden erfolgreich zuviel gezahlte Abschlusskosten zurückfordern können, sind durch das OLG-Urteil gestiegen. Sollte die HDI Versicherung Revision einlegen, dann geht die Sache zum BGH, der mit einem Grundsatzurteil endgültig Klärung schaffen könnte.

Rechtsschutzversicherung: Keine Vertragsänderung „durch die Hintertür“

Rechtsschutzversicherungen für Kapitalanlagen dürfen ihre Vertragsbedingungen nicht stillschweigend zu Ungunsten von Kunden ändern. Das hat nun das Landgericht Berlin in einem aktuellen Urteil entschieden (Az. 7 O 46/15), wie das Webportal „Fonds Professionell Online“ berichtet. In dem betreffenden Fall wollte eine Kundin für einen Rechtsstreit gegen ihre Bank Leistungen ihrer Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen; sie war seit 2003 in einem Altvertrag ihres Ehemannes aus dem Jahr 1992 mitversichert. Die Bank verweigerte jedoch die Zahlung mit der Begründung, dass seit 2008 Streitigkeiten aus Kapitalanlagen vom Versicherungsschutz ausgenommen seien. Mit der Übersendung mehrerer Versicherungsnachträge, denen die neueren, ungünstigeren Bedingungen beigelegt waren, sei der Altvertrag entsprechend geändert worden. Gegen diese Entscheidung klagte die Kundin.

Das Landgericht Berlin erteilte der Vertragsänderung des Versicherers „durch die Hintertür“ eine klare Absage. Ohne eine ausdrückliche Änderungsvereinbarung könne der Anbieter seine bislang geltenden Versicherungsbedingungen nicht anpassen. Darüber hinaus hätte die Versicherung ihrer Kundin die sich aus der Änderung ergebenden Nachteile klar vor Augen führen müssen.

Fazit: Kunden müssen Änderungen der Versicherungsbedingungen nicht immer einfach hinnehmen – die Versicherung muss sie transparent machen und sich an gewisse „Spielregeln“ halten. Unsere Kanzlei hatte im vergangenen Jahr für einen Mandanten beim Landgericht Düsseldorf in einem ähnlich gelagerten Fall einen erfolgreichen Vergleich erzielt.

Kreditgebühren: BGH entscheidet am 22.11. über „Individualbeitrag“ bei Verbraucherdarlehen

Ist bei einem Verbraucherdarlehen ein von der Bank berechneter „einmaliger laufzeitunabhängiger Individualbeitrag“ berechtigt oder nicht? Darüber wird der Bundesgerichtshof voraussichtlich am 22. November dieses Jahres entscheiden (Az. XI ZR 450/15), nachdem er nun die Revision einer Bank gegen ein Urteil des Landgerichts Mönchengladbach zugelassen hat.



Die klagenden Darlehensnehmer verlangen die Rückzahlung eines solchen „Individualbeitrags“ in Höhe von 1.866,08 Euro, den die Bank bei Abschluss eines sog. „Individual-Kreditvertrags“ über rund 62.700 Euro berechnet hatte. Die vertragliche Bestimmung über den Individualbeitrag stelle eine „kontrollfähige Allgemeine Geschäftsbedingung“ dar – sie verstoße als solche gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB und benachteilige sie unangemessen, weil es sich um eine Bearbeitungsgebühr handle, der keine für sie vorteilhafte Leistung gegenüberstünde.

Nachdem zunächst das zuständige Amtsgericht die Klage abgewiesen hatte, gab das Landgericht der Klage – nach Berufung der Kläger – statt (Urteil v. 9.9.2015, Az. 2 S29/15). Begründung: Die Bestimmung über den Individualbeitrag sei wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 3 unwirksam. Bei ihr handle es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB), die von der Bank vielfach verwendet werde. Die Bestimmung sei nicht transparent, weil nicht hinreichend klar sei, wofür die Kläger den Individualbeitrag konkret zu zahlen hätten. Die Kläger könnten auch nicht abschließend vergleichen, ob für sie der von der Bank alternativ angebotene „Basis-Kredit“ oder der „Individual-Kredit“ günstiger sei.

Lebensversicherer vergeben mehr Baudarlehen

Die starke Nachfrage nach Immobilien in Deutschland kurbelt das Hypothekengeschäft der Lebensversicherer kräftig an. Im vergangenen Jahr haben sie insgesamt Finanzierungen für Wohnimmobilien im Volumen von rund 8,9 Milliarden Euro zugesagt. Dies teilt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit. Die Summe entspricht einem Zuwachs von 41 Prozent gegenüber 2014. Das Volumen der tatsächlich ausgezahlten Kredite stieg um ein Drittel auf 7,6 Milliarden Euro.

Die Lebensversicherer verbuchen damit ein stärkeres Wachstum als der Gesamtmarkt. Nach Berechnungen des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken summierten sich die ausgezahlten Darlehen für den Kauf von Wohnungen und Häusern 2015 auf 208,6 Milliarden Euro. Das sind knapp 18 Prozent mehr als im Vorjahr. Darin erfasst sind die Kredite aller Immobilien-Finanzierer – neben Lebensversicherern auch Geschäftsbanken, Sparkassen, Kreditgenos-

senschaften oder Bausparkassen. "Wegen der ausgedehnten Laufzeiten und der regelmäßigen Zinszahlungen passen Hypotheken besonders gut zum langfristigen Geschäftsmodell der Lebensversicherer", so Tim Ockenga, Leiter Kapitalanlagen beim GDV. Mit den Immobilien als Sicherheit sei zugleich das Risiko begrenzt. Mit einem Marktanteil von 3,6% spielen Lebensversicherer in der Immobilienfinanzierung aber immer noch eine eher kleine Rolle.
Quelle: Fonds professionell online

Österreichs Aufseher senken Garantiezins für Lebensversicherungspolizen

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) senkt den höchstzulässigen Rechnungszinssatz in der klassischen Lebensversicherung für neue Verträge ab 1. Januar 2017 von 1,0 auf 0,5 Prozent. Dies geht aus der einer im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Novelle der "Versicherungsunternehmen Höchstzinssatzverordnung" der FMA hervor.

Der Garantiezins wurde bereits zum 1. Januar 2016 von 1,5 auf 1,0 Prozent gesenkt. Die neuerliche Absenkung sei wegen des nachhaltigen Trends des sinkenden Zinsniveaus erforderlich, geht aus einer Mitteilung der FMA hervor. So sei die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) – die wesentliche Benchmark für den Garantiezinssatz – im Juli erstmals sogar negativ gewesen.

Bei der Festlegung des höchstzulässigen Rechnungszinses orientiert sich die FMA am zehnjährigen Durchschnitt der UDRB unter Anwendung eines Abschlags von 40 Prozent. Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus Versicherungsverträgen auch weiterhin langfristig erfüllt werden können.

Anwendung nur bei Neuverträgen



Die garantierte Mindestverzinsung bezieht sich nur auf die Sparprämie der Lebensversicherung, also die einbezahlte Prämie abzüglich Steuern, Risiko- und Kostenanteilen. Etwaige Gewinnbeteiligungen sind davon grundsätzlich nicht betroffen. Der jeweils aktuelle höchstzulässige Garantiezinssatz ist auch nur auf die zu diesem Zeitpunkt neu abzuschließenden Verträge anzuwenden, für bestehende Verträge gilt weiterhin die beim Vertragsabschluss garantierte Verzinsung. Der höchstzulässige Garantiezinssatz sei auch nicht pauschal auf alle Neuverträge anzuwenden. Er definiere aber die gesetzlich zulässige Obergrenze des Garantiezinses, dessen konkrete Höhe unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Produkts nach dem Grundsatz der Vorsicht festzulegen ist.

In Deutschland soll der Garantiezins für klassische Lebensversicherungen zum 1. Januar 2017 von 1,25 Prozent auf 0,9 Prozent sinken. Dies hatten das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereits vor mehreren Monaten beschlossen.

Bafin stoppt Liechtensteiner Versicherer sowie einen Augsburger Anlageverwalter

Die Finanzaufsicht Bafin hat zwei Verbrauchermeldungen veröffentlicht. In einem Fall weist sie auf eine Privatperson hin, die unerlaubte Einlagengeschäfte und Anlageverwaltung betreibt. Die andere Nachricht betrifft das Verbot von Neugeschäft für einen Versicherer aus Liechtenstein.

Bei der Privatperson handelt es sich um den in Augsburg ansässigen Ahmed Salameh. Nach Angaben der Behörde schloss er verschiedene Vereinbarungen. In denen verpflichtete er sich, das angenommene Kapital nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums an die Geldgeber zurückzuzahlen. Dies erfüllt aber den Tatbestand eines erlaubnispflichtigen Einlagegeschäftes, für das er die Bafin-Lizenz nicht hat. Darüber hinaus betreibt Salameh auf der Grundlage eines "Beteiligungsvertrags" unerlaubt die Anlageverwaltung. In beiden Fällen habe er die Kundengelder zurückzugeben und Geschäfte abzuwickeln, ordnete die Bafin an.

Geschäftsverbot für liechtensteinischen Versicherer

Die zweite Meldung stammt aus Liechtenstein. Die dortige Finanzmarktaufsicht hat der Gable Insurance AG untersagt, Neugeschäft einzuwerben. Das Verbot bezieht sich auf alle zugelassenen Versicherungsklassen sowie alle Gerichtsbarkeiten und umfasst auch die Verlängerung und Erweiterung bestehender Verträge. In dem Falle ist die Bafin aber lediglich die Überbringerin der Nachricht. Die Aufsicht über die Versicherung Gabler hat die liechtensteinische Behörde FMA.

Quelle: Fonds professionell online

Insolvenzverfahren für Schnigge beantragt

Die Finanzaufsicht Bafin hat am Freitag beim Amtsgericht Düsseldorf beantragt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schnigge Wertpapierhandelsbank SE zu eröffnen. „Die Geschäftsleitung der Bank hatte der Aufsicht zuvor die Zahlungsunfähigkeit angezeigt“, teilte die Bonner Behörde am Freitagabend mit.

In einer Adhoc-Meldung der Düsseldorfer Bank heißt es zum Insolvenzantrag: "Grund ist die Sperrung des Kontos bei ihrer Abwicklungsbank aufgrund durch einen Handelspartner nicht erfüllter Wertpapiertransaktionen." Weitere Hintergründe nannten weder die Bafin noch die Bank.

Schnigge betreut als Skontroführer Orderbücher an verschiedenen deutschen Handelsplätzen. Die börsennotierte Wertpapierhandelsbank gehört fast vollständig zu Augur Capital, einem auf die Finanzbranche spezialisierten Beteiligungsunternehmen aus Luxemburg. Zum Portfolio von Augur gehören unter anderem auch die Fondsanbieter LRI und Veritas Investments sowie der Lebensversicherer Mylife.

Quelle: Fonds professionell online

Bildquellen: Bild auf Seite 1: Kanzlei Kälberer & Tittel. Alle anderen Bilder: Fotolia.com

KONTAKT | IMPRESSUM



Rechtsanwälte Kälberer & Tittel
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0
Fax 0049 (0)30 887178-111
www.kaelberer-tittel.de

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)
frank@kaelberer-tittel.de